VERORDNUNG (EWG) Nr. 2873/76 DER KOMMISSION

vom 26. November 1976

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 223/76 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 223/76 der Kommission vom 30. Januar 1976 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen (3) läuft die Frist für die Einreichung der Angebote am dritten Montag jedes Monats um 12.00 Uhr ab. Im Dezember ist es aus verwaltungstechnischen Gründen angezeigt, den letzten Angebotstermin auf den zweiten Montag des Monats vorzuverlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 223/76 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote im Dezember am zweiten Montag des Monats um 12.00 Uhr ab.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1976, S. 59.